

Weisungen zur Meldung von Übernachtungen nach Tourismusetz

vom 1. September 2014 (Stand 1. September 2014)

Das Sicherheits- und Justizdepartement¹⁾ und das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7 und 22 des Tourismusetzes vom 3. Mai 2012²⁾,

beschliessen:

Art. 1 *Gästekontrolle*

¹ Die Beherbergungsbetriebe, das heisst Hotel- und Kurbetriebe (Gasthäuser, Hotels, Garnibetriebe, Motels, Pensionen sowie Kurhäuser) und Camping, haben über sämtliche übernachtenden Gäste eine Kontrolle zu führen.

² Zu erfassen sind innert 24 Stunden Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnadresse sowie Einzugs- und Auszugsdatum (Check-in und Check-out). Bei Gruppen ab zehn Personen sind die entsprechenden Angaben bei einer Kontaktperson zu erheben und bei allen anderen Gruppenmitreisenden genügt eine Liste der Namen und Vornamen sowie Geburtsdatum.

³ Die oder der Beherbergende hat die Angaben des Gastes mittels eines gültigen Ausweisdokuments wie Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis, Visapapier zu überprüfen.

⁴ Die schriftlichen Unterlagen oder Meldescheine müssen der Polizei während eines Jahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten werden.

¹⁾ Seit 1. Juli 2022: Sicherheits- und Sozialdepartement (OGS 2022, 20)

²⁾ GDB 971.3

Art. 2 *Statistik*

¹ Alle Beherbergenden sind zur Meldung der Übernachtungen für die Erstellung von Statistiken durch das Bundesamt für Statistik verpflichtet: Logiernächte in Hotel- und Kurbetrieben, Zelt- und Wohnwagenplätzen, Gruppenunterkünften sowie Jugendherbergen werden direkt erhoben, solche in Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und weiteren Unterkunftsmöglichkeiten sind an die zuständige Tourismusorganisation zu melden.

Informationen zum Erlass

Aufgehobener Erlass: Weisungen zur Meldung von Übernachtungen nach Tourismusgesetz vom 16. Januar 1998 (ABl 1998, 71)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.09.2014	01.09.2014	Erlass	Erstfassung	OGS 2014, 35

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.09.2014	01.09.2014	Erstfassung	OGS 2014, 35